

Überörtliche Prüfung
von Staatszuweisungen
in der Stadt Wuppertal

von September 2009
bis Januar 2010

Beratung · Prüfung · Service



Überörtliche Prüfung
von Staatszuweisungen
in der Stadt Wuppertal
von September 2009
bis Januar 2010

*Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen*

*Heinrichstraße 1 · 44623 Herne
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (0 23 23) 14 80-0
Fax (0 23 23) 14 80-333*

Inhaltsverzeichnis

Zur GPA NRW und zur Prüfung _____	5
Grundlagen der Prüfung _____	5
Informationen zum Prüfungsbericht _____	5
Informationen zur Prüfung der Staatszuweisungen _____	6
Ergebnisse im Einzelnen _____	7
Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste _____	7
Förderung der Musikschulen _____	7
Förderung der Musikschule in den Haushaltsjahren 2005 bis 2007_	9
Betriebskostenzuschüsse für Kommunale Orchester _____	19
Betriebskostenzuschuss für das Sinfonieorchester Wuppertal ____	21
Nachsatz _____	28

Zur GPA NRW und zur Prüfung

Grundlagen der Prüfung

Gemäß § 105 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erstreckt sich die überörtliche Prüfung der Gemeinden und ihrer Sondervermögen u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Ziel unserer Prüfung ist es, auf der Grundlage der Verwendungsnachweise und der Bewilligungsbescheide sowie der zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten, festzustellen, ob die zugewiesenen Mittel bestimmungsgemäß verwendet und die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten worden sind.

Die Prüfung erfolgt Förderprogrammbezogen. Dies bedeutet, dass die Prüfung landesweit zu vorab von uns ausgewählten Förderprogrammen durchgeführt wird.

Informationen zum Prüfungsbericht

Kernaussagen zu unseren Prüfungserkenntnissen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Eine Stellungnahme der Kommune zu einzelnen Feststellungen ist nur dann erforderlich, wenn dieses im Bericht entsprechend gekennzeichnet ist.

Auf der Grundlage der Prüfungserkenntnisse wahrgenommene Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Informationen zur Prüfung der Staatszuweisungen

Wir haben die Prüfung vom 28.09.2009 bis zum 05.01.2010 durchgeführt.

Folgende Förderprogramme/ -gebiete waren Inhalt der Prüfung:

Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste

- Pro-Kopf-Förderung der Musikschulen
- Betriebskostenzuschüsse für Kommunale Orchester

Die Prüfung erfolgte durch

Harald Debertshäuser

Wir haben das Prüfungsergebnis mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den betroffenen Organisationseinheiten Ihres Hauses erörtert.

Der Entwurf des Prüfungsberichtes wurde Ihnen übersandt.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhält die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Kommunalaufsicht und als Bewilligungsbehörde.

Ergebnisse im Einzelnen

Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste

Förderung der Musikschulen

Zuweisung im Überblick	
Prüfungsbehörde:	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Geprüfte Behörde:	Stadt Wuppertal
Aufsichtsbehörde:	Bezirksregierung Düsseldorf
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2005, 2006 und 2007
Landesmittel	
Bereich:	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan 02 2005: 20 Kapitel 02 062 20 030 Titel 633 60 633 22
Verwendungszweck:	Förderung der Musikschulen im Haushaltsjahr 2005 / 2006 / 2007
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Düsseldorf
Zuwendungsbescheid 2005 vom:	06. Mai 2005/ Az.: 49.1.15.05-130/05
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	28.997,40 Euro - Festbetragsfinanzierung -
Zuwendungsfähige Ausgaben:	K. A.
Bewilligungszeitraum:	06.05. bis 31.12.2005
Verwendungsnachweis vom:	14.06.2006
Förderungsfähige Gesamtausgaben:	48.108,78 Euro
Erhaltene Landeszuwendung:	28.997,40 Euro

Ergebnisse im Einzelnen

Abschließender Prüfvermerk Verwendungsnachweis vom:	03.11.2006/ Az.: 49.1.15.05-130/05
Endgültig bewilligte Landeszuwendung:	28.997,40 Euro
Zuwendungsbescheid 2006 vom:	08.08.2006/ Az.: 49.1.15.05-264/06
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	29.532,00 Euro - Festbetragsfinanzierung -
Bewilligungszeitraum:	08.08. bis 31.12.2006
Verwendungsnachweis vom:	04.06.2007
Förderungsfähige Gesamtausgaben:	49.030,60
Erhaltene Landeszuwendung:	29.532,00 Euro
Abschließender Prüfvermerk Verwendungsnachweis vom:	21.06.2007 Az.: 49.01.02.15.05-264/06
Endgültig bewilligte Landeszuwendung:	29.532,00 Euro
Zuwendungsbescheid 2007 vom:	07. Mai 2007/ Az.: 49.01.02.15.05-182/07
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	33.158,75 Euro - Festbetragsfinanzierung -
Bewilligungszeitraum:	07.05. bis 31.12.2007
Verwendungsnachweis vom:	17.06.2008
Förderungsfähige Gesamtausgaben:	53.518,17 Euro
Erhaltene Landeszuwendung:	33.158,75 Euro
Abschließender Prüfvermerk Verwendungsnachweis vom:	30.06.2008, Az.: 48.49.01.02.15.05-182/2007
Endgültig bewilligte Landeszuwendung:	33.158,75 Euro

Förderung der Musikschule in den Haushaltsjahren 2005 bis 2007

Die Stadt Wuppertal (351.050 Einwohner) ist Trägerin des Stadtbetriebes Bergische Musikschule. In der Bergischen Musikschule sind derzeit neben dem Musikschulleiter 150 Musikschullehrer tätig; davon 48 tariflich Beschäftigte und 102 Beschäftigte auf Honorarbasis. Die Bergische Musikschule wird als Betrieb gewerblicher Art geführt; der Betrieb ist als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

Die Jahresrechnungen der Stadt Wuppertal weisen für die Jahre 2005 bis 2007 folgende Einnahmen und Ausgaben aus:

Ergebnisse der Jahresrechnungen – Verwaltungshaushalt						
UA 3330 – Musikschule						
	2005		2006		2007	
	Euro	Anteil in Prozent	Euro	Anteil in Prozent	Euro	Anteil in Prozent
Gesamtausgaben	3.151.807	100	3.155.364	100	3.420.303	100
Hiervon: Personalausgaben	2.578.169	81,8	2.485.932	78,8	2.748.504	80,4
Sachausgaben	573.638	18,2	699.432	22,2	671.799	19,6
Deckung durch Gesamteinnahmen	1.177.855	37,4	1.176.066	37,3	1.287.269	37,6
Teilnehmergebühren	1.136.400	36,1	1.129.035	35,8	1.237.424	36,2
Sonstige Einnahmen	12.458	0,4	17.499	0,6	16.686	0,5
Zuwendungen Land	28.997	0,9	29.532	0,9	33.159	1,0
Eigenanteil Stadt Wuppertal	1.973.952	62,6	1.979.298	62,7	2.133.034	62,4

Das Land fördert die Bergische Musikschule entsprechend den „Grundsätzen zur Förderung von Kunst und Kultur“ (die den Bewilligungsbehörden jährlich im Erlasswege mitgeteilt werden) und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 LHO.

Gefördert werden entsprechend der Zweckbestimmung der Zuwendungsbescheide Maßnahmen der Musikschule in folgenden Bereichen:

- Personalkosten, die im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung sowie für den Unterricht für Behinderte anfallen,

- Maßnahmen zur Fortbildung des pädagogischen Personals,
- Durchführung von besonderen Schülermaßnahmen (Intensivierung der Ensemblearbeit, Orchesterarbeitswochen etc.)
- Beschaffung von Unterrichtsmaterial und Kosten für die Instandsetzung der Instrumente

Die Förderung erfolgt nach einem Pro-Kopf-Schlüssel, der jährlich durch die Staatskanzlei NRW festgelegt wird. Sie beträgt 9,30 Euro je Schüler im Jahr 2005, 9,20 Euro je Schüler im Jahr 2006 und 10,25 Euro je Schüler im Jahr 2007.

Die Landeszuweisung ist maßnahmebestimmt und stellt keinen allgemeinen Betriebskostenzuschuss der Einrichtung dar.

Allgemeine Voraussetzungen

Nach den allgemeinen Förderbestimmungen ist die Förderfähigkeit einer Musikschule nach den Kriterien des KGST-Gutachtens von 1978 zu bewerten. Dies gilt insbesondere für Angebot und Leistung der Musikschule sowie für die Qualifikation des pädagogischen Personals. Als Kriterien gelten:

- Qualifizierte und kontinuierliche musikalische Bildungsarbeit
- Unterrichtsangebote in musikalischer Früherziehung und Grundausbildung
- Instrumental- und Vokalunterricht, Ensemblespiel und –singen
- Angemessene Qualifikation der Musikschulleitung und Musikschullehrer

Entsprechend hat die Stadt bei der Antragstellung zu bestätigen, dass die Musikschule diesen Kriterien entspricht. Das ist geschehen. Während unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Musikschule ein Angebot vorhält, welches den drei ersten der vorgenannten Kriterien entspricht.

Zur Überprüfung des vierten Kriteriums haben wir die Stadt Wuppertal gebeten, uns die Qualifikation der Musikschullehrer durch Vorlage der Qualifikationsnachweise der Beschäftigten nachzuweisen.

Zur Prüfung lagen uns Unterlagen zu 41 Personen vor. 36 der vorliegenden Nachweise entsprachen den Fördervoraussetzungen. In 5 Fällen war es uns nicht möglich, zweifelsfrei festzustellen, dass die vorliegenden Qualifikationsnachweise den Förderbestimmungen entsprechen.

Feststellung

Nach den von der Stadt zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir nicht in allen Fällen bestätigen, dass die beschäftigten Musikschullehrer(innen) die Qualifizierungskriterien der Landesförderung erfüllen.

Ansatz Schülerzahl

Im Zuwendungsantrag für das Haushaltsjahr 2005 vom 20.01.2005 gibt die Stadt Wuppertal die Anzahl der Schüler zum Stichtag 01.10.2004 mit 3.118 Personen an. Entsprechend erhält die Stadt eine Landeszuwendung von 28.997,40 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2006 ist im Zuwendungsantrag vom 05.05.2006 die Anzahl der Schüler zum Stichtag 01.10.2005 mit 3.210 Personen gemeldet. Als Landeszuwendung werden 29.532,00 Euro gezahlt. Am 01.03.2007 beantragt die Stadt Landeszuwendungen für das Haushaltsjahr 2007 unter Zugrundelegung einer Schüleranzahl von 3.235 Personen zum Stichtag 01.10.2006. Die bewilligte Landeszuwendung beträgt 33.158,75 Euro.

Die Ermittlung der jährlichen ansatzfähigen Schülerzahlen führen wir anhand der Statistik des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM-Statistik) in Verbindung mit den vorliegenden Auswertungen des von der Musikschule eingesetzten Verwaltungsprogramms durch.

Seitens der Stadt Wuppertal konnten uns entsprechende Ausdrucke für die Stichtage 1.10. der Jahre 2004 bis 2006 nicht zur Verfügung gestellt werden. Wir haben daher unsere Ermittlungen auf der Basis des Berichtsbogens an den Landesverband der Musikschulen jeweils zum 1.1. des Förderjahres vorgenommen. Der darin angegebene Stand ent-

spricht nach den Angaben der Bergischen Musikschule dem jeweiligen Stand zum 1.10. des Vorjahres.

Nach den Förderkriterien sind bei der Berechnung der Schülerzahlen nur diejenigen Schüler zu erfassen, die

- musikalische Früherziehung,
- musikalische Grundausbildung oder
- Instrumentalunterricht

erhalten. Schüler, die Mehrfach- oder Zusatzunterricht (z.B. mehrere Instrumente, zusätzlich Ensemble) erhalten, sind nur einmal zu zählen; Schüler, die ausschließlich Ensembleunterricht erhalten, bleiben unberücksichtigt.

Unter Beachtung dieser besonderen Zuwendungsvoraussetzungen sind nach der Musikschulstatistik folgende Schülerzahlen der jeweiligen jahresbezogenen Förderung zugrunde zu legen:

Ermittlung der ansatzfähigen Schülerzahl (laut Musikschul-Statistik)			
	2005	2006	2007
	Anzahl Schüler		
Gesamtschülerzahl (Ziff. 7)	3.118	3.224	3.233
Abzüglich Singklassen OGGS	- 256	- 92	- 94
Abzüglich Vokaler Hauptfachunterricht – Gesang	- 65	- 90	- 71
Abzügl. Ensemble (Ziff. 8.3)	- 642	- 663	- 644
Abzüglich Ergänzungsfächer	- 158	- 201	- 216
Zuzügl. Ensemble und Ergänzungsfächer mit Hauptfachunterricht	+ 324	+ 301	+ 329
Ansatzfähige Schülerzahl	2.321	2.479	2.537

bei der Berechnung der ansatzfähigen Schülerzahl wurden die Schüler des Elementarbereichs (Grundfächer) vollständig berücksichtigt.

Die errechnete ansatzfähige Schülerzahl für das Jahr 2005 liegt erheblich unterhalb der von der Bergischen Musikschule gemeldeten Zahl der förderfähigen Schüler. Für 2006 und 2007 haben wir keine vollständige Berechnung erstellen können, da die Meldungen an den Landesverband

der Musikschulen keine Angaben mehr darüber enthalten, wie hoch die Anzahl der Schüler aus den Bereichen Ensemble- und Ergänzungsfächern ohne Instrumental- und Vokalunterricht ist. Um dennoch die möglichen Auswirkungen auf die Landesförderung näherungsweise zu ermitteln gehen wir nachfolgend auf eine Größenordnung ein, die auf den tatsächlichen Schülerzahlen der Jahre 2006 und 2007 basiert und für die Ensemble- und Ergänzungsschüler mit Hauptfachunterricht den Wert des Jahres 2005 berücksichtigt. Danach konnte bzw. könnte (für 2006 und 2007) die städtische Musikschule folgende Pro-Kopf-Förderungen geltend machen:

Anspruch Pro-Kopf-Förderung / Tatsächlich erhaltene Zuwendungen			
	2005	2006	2007
Ansatzfähige Schülerzahl	2.321	2.479	2.537
Jahresförderbetrag je Schüler	9,30 €	9,20 €	10,25 €
Zustehende / Voraussichtlich zustehende Landesförderung	21.585,30 €	22.806,80 €	26.004,25 €
Gemeldete Schülerzahl	3.118	3.210	3.235
Tatsächlich erhaltene Leistung	28.997,40 €	29.532,00 €	33.158,75 €
Differenz	7.412,10 €	6.725,20 €	7.154,50 €

In voraussichtlich allen geprüften Jahren hat die Stadt Wuppertal ihre Schülerzahlen zu hoch gemeldet. Die Differenzen zwischen den Meldungen und den ansatzfähigen Schülerzahlen liegen für das Jahr 2005 bei 797 Personen. In 2006 ergibt sich eine Größenordnung von 708 und in 2007 von 703 zuviel gemeldeten Schülern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Musikschule erforderliche Bereinigungen nicht vorgenommen hat.

Feststellung

Die ansatzfähige Zahl der Schüler für die Pro-Kopf-Förderung wurde in allen drei Jahren zu hoch gemeldet. Hierdurch sind in den Jahren 2005 bis 2007 Zuwendungen in einer Größenordnung von rund 21.000 Euro zuviel bereitgestellt worden

Über die geänderte Förderbestimmung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Anerkennung von Vokalschülern ab 2010 wurden wir bereits unterrichtet. Dies kann unser Prüfergebnis jedoch nicht nachträglich verändern. Eine Entscheidung darüber, ob vor dem Hintergrund der geänderten Förderbestimmungen ab 2010 eine – rückwirkende - Anerkennung der Vokalschüler möglich ist, kann nur durch die Bewilligungsbehörde getroffen werden.

Verwendung der Landesmittel

Vorlage Verwendungsnachweise

Nach Ziffer 7.1 der ANBest-G waren die Verwendungsnachweise innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen. Abweichend hiervon hat die Bewilligungsbehörde für alle geprüften Jahre in den Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide die Frist für die Vorlage der Verwendungsnachweise auf den 30.6. des Folgejahres festgelegt. Die Verwendungsnachweise für die Jahre 2005 bis 2007 wurden alle fristgerecht vorgelegt.

Ausgaben für zweckbestimmte Maßnahmen

Die Stadt Wuppertal hat in den betrachteten Haushaltsjahren zuwendungsfähige Ausgaben in folgenden Positionen im Rahmen der Verwendungsnachweise abgerechnet:

- Personalausgaben für die studienvorbereitende Ausbildung
- Reparaturen von Instrumenten / Beschaffung von Unterrichtsmaterial
- Fortbildung des pädagogischen Personals

Nachfolgend gehen wir auf die Nachweisung der in den Verwendungsnachweisen angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben ein:

Personalausgaben für die Studienvorbereitende Ausbildung

Die von der Musikschule in den Verwendungsnachweisen deklarierten Ausgaben beliefen sich in jedem Jahr auf 30.000 Euro. Diese Ausgaben für die vorberufliche Fachausbildung wurden für 2005 wie folgt ermittelt:

Im Jahr 2005 erstreckte sich das Angebot der Bergischen Musikschule auf insgesamt 1.127 Jahreswochenstunden. Auf die studienvorbereitende Ausbildung (SVA) entfielen davon 14 Stunden. Dies entspricht einem Anteil von 1,24 Prozent. Die insgesamt für die Bergische Musikschule angefallenen Personalkosten beliefen sich in 2005 auf 2.578.169 Euro. Hiervon 1,24 Prozent entsprechen einem Betrag von 32.018 Euro. Für den Verwendungsnachweis für das Jahr 2005 hat die Bergische Musikschule diesen Betrag auf 30.000 Euro abgerundet.

Auch in den Verwendungsnachweis für die Jahre 2006 und 2007 hat die Bergische Musikschule an zuwendungsfähigen Ausgaben für die SVA jeweils „ca. 30.000,- Euro“ angegeben. Eine Berechnung dieser Personalkosten – wie im Jahr 2005 geschehen – lag dazu nicht vor.

Wir haben daher zur Kontrolle eine eigene Berechnung für das Jahr 2006 in der Weise erstellt, wie sie die Bergische Musikschule für 2005 angefertigt hat: Auf der Basis von 1.377 Jahreswochenstunden insgesamt und einem Anteil von 10 Stunden für die SVA ergibt sich ein Prozentanteil von 0,73 Prozent. Multipliziert mit den insgesamt angefallenen Personalkosten von 2.485.932 Euro errechnet sich ein anerkennungsfähiger Betrag von nur 18.147 Euro.

Feststellung

Die Kontrollrechnung für 2006 ergab erheblich niedrigere Personalausgaben als im Verwendungsnachweis ausgewiesen sind.

Daher sind für alle drei von uns geprüften Jahre Neuberechnungen in einer in vielen Musikschulen angewendeten Art und Weise erstellt worden. Ausgangspunkt war eine von der Bergischen Musikschule personenscharf erstellte Übersicht über die Lehrkräfte, welche den Unterricht in der SVA erteilen. Im Verhältnis der Gesamtstundenzahl dieser Beschäftigten zum Arbeitsanteil für die SVA konnte sodann ein individueller Stundenprozentsatz je Lehrkraft ermittelt werden; die ermittelten Prozentsätze lagen zwischen 5 und 32 Prozent.

Vom Fachbereich Personal wurden die Bruttopersonalausgaben der von der Musikschule benannten Lehrkräfte ermittelt und als Berechnungsgrundlage bereitgestellt. Von diesen Personalausgaben wurden die Prozentanteile berücksichtigt, welche auf die SVA entfallen.

Es ergaben sich zuwendungsfähige Personalausgaben in folgender Höhe:

Zuwendungsfähige Personalausgaben für die SVA	
Haushaltsjahr	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro
2005	30.536
2006	36.291
2007	43.947

In allen geprüften Jahren liegen die in der vorstehenden Tabelle eingestellten Personalausgaben in der Summe bereits höher als die jeweils erhaltene Landeszuwendung.

Feststellung

Der vollständige Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der bewilligten Landesmittel kann von der Stadt Wuppertal bereits auf der Basis der Personalausgaben für die SVA geführt werden.

Sachausgaben

Die übrigen, in den Verwendungsnachweisen deklarierten Ausgaben haben wir – teilweise - anhand einer Belegprüfung überprüft. Auf die Prüfung von Ausgaben des Jahres 2005 haben wir dabei verzichtet.

Die Prüfung der Ausgaben für die Reparatur von Instrumenten und für die Beschaffung von Unterrichtsmaterial im Jahr 2006 führte zu keinen Prüfungsfeststellungen.

Im Verwendungsnachweis des Jahres 2007 hat die Bergische Musikschule insgesamt 4.895,70 Euro an Fortbildungskosten angegeben und dabei 2.063 Euro als zuwendungsfähig bezeichnet. Eine Durchsicht der Belege zu den Fortbildungskosten führte zu folgendem Ergebnis:

Feststellung

In den angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben von 2.063 Euro waren drei nicht zuwendungsfähige Maßnahmen in Höhe von 518 Euro enthalten.

Es handelt sich hierbei um Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen der Verwaltung und um den stellvertretenden Leiter der Musikschule. Hierbei handelt es sich nicht um pädagogisches Personal. Förderfähig sind nur Ausgaben für die Fortbildung des pädagogischen Personals.

Sonstiges

Künstlersozialversicherung

Nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG) vom 27.07.1981 müssen Entgelte, die im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler und Publizisten für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt werden, der KSVG gemeldet werden. Hierauf ist eine prozentual berechnete Sozialabgabe zu entrichten.

Die städtische Musikschule meldet die Höhe der gezahlten Honorare jährlich an die Künstlersozialversicherung und führt die entsprechenden Beiträge ab.

Fazit

Die Musikschule der Stadt Wuppertal erfüllt die allgemeinen Förderkriterien des KGST-Gutachtens von 1978. Die Prüfung der Nachweise über die Qualifikation der eingesetzten Musikschullehrerinnen und -lehrer lässt nicht in allen Fällen die notwendige Qualifikation im Sinne der Fördervoraussetzungen erkennen.

Die Höhe der jährlichen Landesförderung richtet sich stichtagsbezogen nach der jeweiligen Anzahl der Schüler. Bei den Meldungen für die Jahre 2005 bis 2007 hat die Stadt Wuppertal jeweils zu hohe Schülerzahlen angegeben. Hierdurch bedingt sind Landesmittel in einer Größenordnung von rund 21.000 Euro zuviel bewilligt worden.

Als Ergebnis unserer Prüfung konnten wir feststellen, dass die Landeszuwendungen überwiegend (mit einer Ausnahme) für zweckbestimmte konsumtive Maßnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres verwendet worden sind. Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben haben wir in einem Umfang von 518 Euro im Jahr 2007 festgestellt.

Die im Verwaltungshaushalt verbuchten Personalausgaben allein lagen bereits weit höher als die erhaltenen Landeszuwendungen, so dass wir die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel bestätigen können.

Die Musikschule arbeitet in erheblichem Umfang mit Honorarkräften. Diesbezüglich werden von der Stadt Wuppertal Künstlersozialabgaben gezahlt.

Betriebskostenzuschüsse für Kommunale Orchester

Zuweisung im Überblick	
Prüfungsbehörde:	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Geprüfte Behörde:	Stadt Wuppertal
Aufsichtsbehörde:	Bezirksregierung Düsseldorf
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2005, 2006 und 2007
Landesmittel	
Bereich:	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan 02 2005: 20 Kapitel 02 062 20 030 Titel 633 60 633 22
Verwendungszweck:	Förderung kommunaler Orchester, Zuweisung zur Betriebskostenfinanzierung
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Düsseldorf
Zuwendungsbescheid 2005 vom:	02.08.2005/ Az.: 49.1.15.01-226/05
Projekt:	Zuschuss zu den Betriebskosten kommunaler Orchester im Haushaltsjahr 2005
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	88.000 Euro -Festbetragsfinanzierung-
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	k. A.
Bewilligungszeitraum:	01.01. bis 31.12.2005
Verwendungsnachweis vom:	09.05.2006
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	k. A.
Erhaltene Landeszuwendung:	88.000 Euro
Abschließender Prüfvermerk vom:	-
Zuwendungsbescheid 2006 vom:	25.08.2006/ Az.: 49.1.15.01-277/06
Projekt:	Zuschuss zu den Betriebskosten kommunaler Orchester im Haushaltsjahr 2006
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	98.000 Euro -Festbetragsfinanzierung-
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	k. A.
Bewilligungszeitraum:	01.01. bis 31.12.2006
Verwendungsnachweis vom:	31.05.2007
Zuwendungsfähige	k. A.

Ergebnisse im Einzelnen

Zuweisung im Überblick	
Gesamtausgaben:	
Erhaltene Landeszuwendung:	98.000 Euro
Abschließender Prüfvermerk vom:	-
Zuwendungsbescheid 2007 vom:	2.10.2007/ Az.: 49.01.02.15.01-285/07
Projekt:	Zuschuss zu den Betriebskosten kommunaler Orchester im Haushaltsjahr 2007
Bewilligte Landeszuwendung - Projektförderung -	119.000 Euro -Festbetragsfinanzierung-
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	k. A.
Bewilligungszeitraum:	01.01. bis 31.12.2007
Verwendungsnachweis vom:	20.8.2008
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	k. A.
Erhaltene Landeszuwendung:	119.000 Euro
Abschließender Prüfvermerk vom:	-

Betriebskostenzuschuss für das Sinfonieorchester Wuppertal

Die Stadt Wuppertal (353.000 Einwohner) ist Trägerin des Sinfonieorchesters Wuppertal. Die Einnahmen und Ausgaben für das Sinfonieorchester Wuppertal werden im Haushalt der Stadt Wuppertal im Unterabschnitt 3320 – Orchester und Konzerte - verbucht. Neben ihren Aufgaben als Konzertorchester der Stadt Wuppertal erstreckt sich die Aufgabenstellung des Sinfonieorchesters Wuppertal auch auf die Bespielung der Wuppertaler Oper. Darüber hinaus werden nationale und internationale Gastkonzerte durchgeführt.

Das Sinfonieorchester Wuppertal wird als Betrieb gewerblicher Art geführt; der Betrieb ist als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

Nach den Jahresrechnungen der Stadt Wuppertal und den statistischen Auswertungen weist das Orchester für die Jahre 2005 bis 2007 folgende Leistungen nach:

Ergebnisse Jahresrechnungen (Verwaltungshaushalt)						
	2005		2006		2007	
	Euro	Anteil in %	Euro	Anteil in %	Euro	Anteil in %
Gesamtausgaben	6.811.722	100	7.139.202	100	8.015.623	100
Hiervon: Personalausgaben	5.917.672	86,9	6.125.550	85,8	6.819.704	85,1
Sachausgaben	894.050	13,1	1.013.652	14,2	1.195.919	14,9
Deckung durch Gesamteinnahmen	525.371	7,7	672.793	9,4	739.091	9,2
Hiervon: Konzerte und CD-Verkauf	427.001	6,3	517.994	7,3	505.391	6,3
Sonstige Einnahmen	10.370	0,1	56.799	0,8	114.700	1,4
Zuweisungen Land	88.000	1,3	98.000	1,4	119.000	1,5
Eigenanteil Stadt Wuppertal	6.286.351	92,3	6.466.409	90,6	7.276.532	90,8

Leistungsmerkmal „Konzerte und Besucher“				
	2004 / 2005	2005 / 2006	2006 / 2007	2007 / 2008
Sinfoniekonzerte	20	20	20	20
Kammerkonzerte	3	5	5	5
Schulkonzerte	2	6	7	11
Orgelmatinee	4			
Orgelkonzerte		4	4	4
Chorkonzerte	2	4	5	3
Familienkonzerte	3	3	3	3
Sonderkonzerte	6	6	9	9
Anzahl Konzerte (gesamt)	40	48	53	55
Anzahl Besucher (gesamt)	30.710	31.490	37.088	35.031

Zur Förderung von Projekten und Einrichtungen im Bereich der Kultur stellt das Land NRW auch Mittel für kommunale Orchester zur Verfügung. Die Förderung richtet sich nach den „Grundsätzen des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW zur Förderung von Kunst und Kultur“ (Grundsätze MSWKS) und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 LHO.

Gefördert werden nach Ziff. III.5.5 Buchst. A) der Grundsätze MSWKS:

- Orchesterkonzerte einschließlich szenischer Musiktheateraufführungen
- Kinder- und Jugendprojekte der Orchester, die dazu dienen, den Kindern und Jugendlichen den Zugang zur Musikkultur zu erleichtern
- Kulturaustausch
- Sonderprojekte der Orchester

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Orchestertragenden Kommunen und der kommunalen Orchester zur Sicherung kultureller Grundversorgung. Die Förderung erfolgt über Betriebskostenzuschüsse. Die Höhe der jährlichen Zuschüsse errechnet sich anhand der Gesamtausgaben und Besucherzahlen der einzelnen im Verhältnis zu allen kommunalen Orchestern. Die Festsetzung der Betriebskostenzuschüsse erfolgt durch die Staatskanzlei NRW. Für die geprüften Haushaltsjahre hat die

Stadt Wuppertal folgende Betriebskostenzuschüsse erhalten: 2005 = 88.000 Euro, 2006 = 98.000 Euro und 2007 = 119.000 Euro.

Betriebskosten des Orchesters

Nach Abschnitt I Nr. 2 der Bewilligungsbescheide für die Jahre 2005 bis 2007 wird die jährliche Landeszuwendung als „Zuschuss zu den Betriebskosten Ihres Orchesters im Haushaltsjahr.... gewährt; aus der Landeszuwendung dürfen keine Investitionsausgaben getätigt werden.“

Die Stadt Wuppertal weist für die Jahre 2005 bis 2007 in ihren Anträgen nicht die Gesamteinnahmen und -ausgaben des Verwaltungshaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres für das Orchester nach. In den Verwendungsnachweisen geschieht dies teilweise.

Nebenbestimmung zu den Zuwendungsbescheiden

Bestandteil der Zuwendungsbescheide über die Betriebskostenzuschüsse 2005, 2006 und 2007 für das Sinfonieorchester Wuppertal sind die AN-Best-G. Darüber hinaus enthalten die Bescheide in jedem Jahr Auflagen und Bedingungen, die in den Besonderen Nebenbestimmungen geregelt sind. Mit Rechtskraft der Zuwendungsbescheide ist die Stadt Wuppertal verpflichtet, diese Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

Verwendungsnachweise

Vorlage Verwendungsnachweise

Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind die ANBest-G, die unter Nr. 7.1 die Vorlage eines Verwendungsnachweises vorsehen. Danach ist bei der Förderung von Betriebskosten der Verwendungsnachweis spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen. Abweichend davon hat die Bezirksregierung Düsseldorf in den Nebenbestimmungen der Bewilligungsbescheide für die Jahre 2005 bis 2007 jeweils festgelegt, dass die Verwendungsnachweise jeweils zum 30.4. des der Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen sind.

Die Stadt Wuppertal hat die Verwendungsnachweise für das Jahr 2005 am 9.5.2006, für das Jahr 2006 am 31.05.2007 und für das Jahr 2007 am 20.08.2008 vorgelegt.

Feststellung

Die Verwendungsnachweise für die Betriebskostenzuschüsse der Jahre 2005 bis 2007 für das Sinfonieorchester Wuppertal sind für alle geprüften Jahre verspätet vorgelegt worden.

Die uns zur Verfügung stehenden Akten enthielten keine Unterlagen darüber, dass die Bewilligungsbehörde die Vorlage der Verwendungsnachweise eingefordert hat.

Angaben in den Verwendungsnachweisen

Die erstellten Verwendungsnachweise der Stadt Wuppertal enthalten keine Angaben zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben. Insoweit ist das amtliche Muster des Verwendungsnachweises unvollständig ausgefüllt.

Belegprüfung der Ausgaben 2005 bis 2007

Die Prüfung erstreckte sich auf verschiedene Belege der Jahre 2005 bis 2007. Offene Fragen und Zweifel über die Ordnungsmäßigkeit der verbuchten Beträge konnten während der Prüfung weitgehend ausgeräumt werden.

Gegenstand der Belegprüfung des Haushaltsjahres 2005 war auch die Haushaltsstelle 3320-522.000 – Unterhaltung und Beschaffung von Instrumenten und Noten. Den insgesamt belegten Ausgaben von über 75.000 Euro standen an Einnahmen Schadensersatzleistungen von 3.791,14 Euro gegenüber. Insoweit können Ausgaben in gleicher Höhe nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Weiterhin haben wir bei der Belegprüfung dieser Haushaltsstelle festgestellt, dass eine Rechnung in Höhe von 735,56 Euro vorlag, welche sich auf die Beseitigung von Transportschäden an vier Kontrabässen bezieht.

Feststellung

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für vier bei einem Transport beschädigten Kontrabässen ist bislang unterblieben.

Empfehlung

Wir haben der Stadt Wuppertal bereits während unserer Prüfung empfohlen, die bisher nicht gemeldeten Schäden der Versicherung zur Schadensregulierung vorzulegen.

Auch die noch nicht regulierte Rechnung über 735,56 erkennen wir nicht als zuwendungsfähig an, so dass per Saldo nicht zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 4.526,70 Euro im Haushaltsjahr 2005 festzustellen sind.

Weiterhin haben wir bei der Prüfung der Haushaltsstelle 3320-531.0000 – Anmietung von Veranstaltungsräumen, Stadthalle – festgestellt, dass hier allein im Jahr 2006 ein Gesamtbetrag von 143.815 Euro an die Gesellschaft Historische Stadthalle Wuppertal GmbH ausgezahlt wurde. Es handelt sich hierbei um Mietausgaben für die Nutzung der Historischen Stadthalle.

Nach den Bewilligungsbescheiden ist die Landeszuwendung zweckbestimmt als jeweils jahresbezogener Betriebskostenzuschuss. Das bedeutet, dass nur die Ausgaben als zuwendungsfähig zu erfassen sind, die für die Gewährleistung eines operativen Geschäftsbetriebs des Orchesters erforderlich sind.

Ausweislich der Belege für die Haushaltsjahre 2005 bis 2007 (stichprobenweise Durchsicht) sind keine Ausgaben für vermögenswirksame Anschaffungen von Musikinstrumenten und Gebrauchsgütern in den geprüften Ausgaben des Verwaltungshaushaltes enthalten.

Feststellung

Unsere Prüfung hat ergeben, dass in allen geprüften Jahren zuwendungsfähige Ausgaben geleistet wurden, welche die Höhe der gezahlten Zuwendungen weit übersteigen. Mithin sind die erhaltenen Landeszuwendungen dem Zweck entsprechend verwendet worden.

Sonstiges

Honorarzahlungen

Gegenstand unserer Belegprüfung waren auch die Honorarzahlungen für aushilfsweise engagierte Künstler und sonstige Aushilfskräfte. Für die auf Honorarbasis engagierten Künstler sind Künstlersozialabgaben zu zahlen. Entsprechende Zahlungsvorgänge haben uns vorgelegen. Mithin kommt die Stadt Wuppertal in dieser Hinsicht ihrer Verpflichtung nach.

Veröffentlichungen in Zusammenarbeit mit dem Kulturserver NRW

Das Land NRW fördert seit dem 1.7.2000 einen „Kulturserver NRW“ im Internet. In diesem Zusammenhang bittet die Bewilligungsbehörde um Mitteilung, ob und in welchem Umfang das Angebot, mit dem Kulturserver NRW zusammenzuarbeiten wahrgenommen wird sowie um eine kurze Beurteilung dieser Zusammenarbeit. Hierzu enthielten die uns vorliegenden Verwaltungsvorgänge keine Angaben. Unsere Recherchen im Kulturserver NRW haben aber ergeben, dass die Stadt Wuppertal mit den Angeboten des Sinfonieorchesters Wuppertal im Internet vertreten ist.

Fazit

Für das Sinfonieorchester Wuppertal erhält die Stadt Wuppertal einen jährlichen Betriebskostenzuschuss des Landes NRW.

Die Verwendungsnachweise sind für die geprüften Jahre 2005 bis 2007 in allen Fällen nicht fristgerecht vorgelegt worden.

Im Rahmen unserer Belegprüfung haben wir festgestellt, dass in den geprüften Vorgängen in geringem Umfang nicht zuwendungsfähige Ausgaben enthalten waren. Insgesamt hat die Stadt Wuppertal in allen Jahren aber Ausgaben geleistet, die weit höher als die erhaltenen Zuwendungen liegen. Die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Landesmittel können wir demzufolge bestätigen.

Nachsatz

Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf als Kommunalaufsicht sowie als Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

Herne, den 09.08.2010

Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt

Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Klaus-Peter Timm-Arnold

GPA NRW
Heinrichstraße 1 · 44623 Herne
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (02323) 1480-0
Fax (02323) 1480-333
info@gpa.nrw.de
www.gpa.nrw.de

*Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen*